

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 30.09.2025
Sitzungsort:	im Sitzungssaal Rathaus Bad Staffelstein, Marktplatz 1, 96231 Bad Staffelstein
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	22:36 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 21 anwesend, 4 entschuldigt, 0 nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

1. Bestellung eines neuen Ortsbeauftragten für den Stadtteil Nedensdorf
2. 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Stadel"; Feststellungsbeschluss
3. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Stadel"; Ergebnis und Abwägung der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für den (zweiten) überarbeiteten Entwurf; Satzungsbeschluss
4. Hochwasserschutz Lautergrund; Grundsatzbeschluss für die Weiterführung der überarbeiteten Vorplanung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach für ein Hochwasserrückhaltebecken zwischen Stublang und Loffeld
5. 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Bad Staffelstein vom 18.09.2025; Entfall der Aufrundungsregelung
6. Antrag der Fraktionen CSU und Junge Bürger vom 24.09.2024 auf Ausstattung aller Ortschaften mit einem frei zugänglichen Frühdefibrillator
7. Erhöhung des Unkostenbeitrages für den Tierschutzverein Stadt und Kreis Lichtenfels e. V.; Fundtierpauschale und Investitionskostenpauschale ab 2025
8. Sonstiges öffentlich

Begrüßung

Erster Bürgermeister Schönwald eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 1	Bestellung eines neuen Ortsbeauftragten für den Stadtteil Nedensdorf
--------------	-----------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Mit Stadtratsbeschluss vom 09.06.2020 wurde Frau Astrid Balzar für den Stadtteil Nedensdorf als Ortsbeauftragte bestellt. Da Frau Balzar nicht mehr in Nedensdorf wohnt, teilte sie gegenüber der Stadt Bad Staffelstein mit, dass sie auch das Amt der Ortsbeauftragten nicht mehr wahrnehmen kann. Frau Astrid Balzar beendete ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum 31.05.2025.

Als Nachfolger wurde Herr Stephan Cichy vorgeschlagen, der gegenüber der Stadtverwaltung auch die Übernahme des Ehrenamtes bestätigte. Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Ein Stadtratsmitglied erschien um 19:02 Uhr zur Sitzung.

Beschluss:

Herr Stephan Cichy wird zum 01.10.2025 bis zum Ende der Wahlperiode 2020/2026 zum Ortsbeauftragten für Nedensdorf bestellt. Gleichzeitig wird die Bestellung von Frau Astrid Balzar zur Ortsbeauftragten vom 09.06.2020 widerrufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

Im Anschluss gratulierte Erster Bürgermeister Schönwald Herrn Cichy zur Bestellung als Ortsbeauftragter für den Stadtteil Nedensdorf und bat ihn, sich kurz dem Gremium vorzustellen.

TOP 2	4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Stadel"; Feststellungsbeschluss
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Parallel zur Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Stadel“ wird für die davon betroffenen Flächen ein Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans geführt. Der Änderungsbeschluss wurde am 27.09.2022 gefasst, die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 17.07. bis 14.08.2023 statt, die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung vom 14.02. bis 15.03.2024.

In der Sitzung des Stadtrates vom 24.09.2024 wurde zu den Stellungnahmen der Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange Beschluss gefasst. Änderungen inhaltlicher Art am Entwurf für die 4. Änderung des FNP (im Vergleich zum Vorentwurf) waren aber nicht erforderlich. In der Sitzung am 22.10.2024 hat der Stadtrat den Entwurf mit Planstand 22.10.2024 gebilligt. Eine erneute Auslegung der Planung des Flächennutzungsplanes war danach – im Gegensatz zum Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan – nicht mehr erforderlich, weil sich am Entwurf für die Änderung des FNP auch in der Folgezeit keine Änderungen mehr ergeben haben. Der beigefügte Plan mit Stand 30.09.2025 ist nur in den Verfahrensvermerken gegenüber dem Stand vom 22.10.2024 geändert.

Da auch das Verfahren für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Stadel“ soweit fortgeschritten ist, dass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann, kann auch

der Feststellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst werden.

Beschluss:

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans (im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Stadel“) wird mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2025 festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB einzuholen und deren Erteilung bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 2

TOP 3	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Stadel"; Ergebnis und Abwägung der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für den (zweiten) überarbeiteten Entwurf; Satzungsbeschluss
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.06.2025 den zweiten überarbeiteten Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Stadel“ für eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB gebilligt. Im geänderten Plan wurden drei Regenrückhaltebecken in den zuvor gutachterlich ermittelten notwendigen Größen festgesetzt.

Der zweite überarbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark „Stadel“ mit Stand vom 24.06.2025 hat in der Zeit vom 03.07.2025 – 24.07.2025 erneut öffentlich ausliegen und war auf der Homepage der Stadt Bad Staffelstein veröffentlicht. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

1. Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2. Ergebnis der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Insgesamt wurden 26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben, davon haben 14 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband Lichtenfels
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Bayernwerk Netz GmbH
- Jägerverein Bad Staffelsteiner Land e.V.
- Wasserversorgung Banzer-Gruppe
- Gemeinde Itzgrund
- Gemeinde Untersiemau
- Gemeinde Wattendorf
- Stadt Lichtenfels
- Stadt Scheßlitz

Mit der Planung einverstanden waren:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Regierung von Oberfranken, SG 24 Landesplanung und Raumordnung
- Regierung von Oberfranken-Bergamt Nordbayern
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Tennet TSO GmbH
- Deutsche Telekom
- Gemeinde Großheirath
- Markt Ebensfeld

Folgende Stellen hatten Anregungen:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach
- Eisenbahn Bundesamt
- Kreisbrandrat Thilo Kraus
- Landratsamt Lichtenfels
- Wasserwirtschaftsamt Kronach

2.1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schreiben vom 09.07.2025

Stellungnahme:

„Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg keine Einwände gegen die dargestellten Planungen.

Folgende Hinweise sollten berücksichtigt werden.

1. Im Rahmen der Grenzfeststellungen an den von der Planung betroffenen Flurstücken im Januar/Februar 2024 wurde das Flurstück 79 der Gemarkung Stadel zerlegt. Da die abgetrennte Teilfläche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, wird das Flurstück 79 jetzt komplett von der Planung umfasst. Daher entspricht auch die in den Planungsunterlagen verwendete Kartengrundlage vom November 2021 nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters. Infolge dessen sowie der im Zuge der Grenzfeststellung erforderlichen Neukoordinierungen von Grenzpunkten der betroffenen Flurstücke sind die Planungsunterlagen basierend auf der aktuellen Digitalen Flurkarte (DFK) zu aktualisieren.

2. Im Planungsbereich liegen derzeit keine beantragten Grundstücksvermessungen vor.

3. Bereits vorhandene Katasterfestpunkte der Bayerischen Vermessungsverwaltung scheinen durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen voraussichtlich nicht gefährdet zu sein.

4. Bezüglich des Gebäudebestandes ist nicht sichergestellt, dass alle derzeit vorhandenen Gebäude in der Plangrundlage lückenlos enthalten sind. Insbesondere kleine Nebengebäude sind nicht immer einmessungspflichtig und deshalb nicht unbedingt in der digitalen Flurkarte (DFK) vorhanden.

5. Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zuge von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können keine Aussagen getroffen werden.“

Beschluss:

Die im Zuge der Grenzfeststellungen entstandenen Vermessungspunkte sind im Plan enthalten und korrekt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Plan wird aufgrund der aktuellen Kartengrundlage aktualisiert und die neue Flurnummer 79/1 im Plan übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

2.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach, Schreiben vom 14.07.2025

Stellungnahme:

Bereich Forsten:

„Von dem Vorhaben sind keine Waldflächen i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen aus forstrechtlicher Sicht daher keine Einwände.“

Bereich Landwirtschaft:

„Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme vollumfänglich auf unsere beiden ersten Stellungnahmen. Um Zusendung des Genehmigungsbescheides per E-Mail (poststelle@aelfck.bayern.de) wird gebeten. Bei Antwort auf dieses Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.“

Beschluss:

Die beiden vorangegangenen Stellungnahmen wurden gewürdigt und das Ergebnis dem AELF zugesandt. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt erfolgt nicht, da die Änderung im Parallelverfahren erfolgt und nur die Änderung des FNP genehmigungspflichtig ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

2.3. Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 16.07.2025

Stellungnahme:

„Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Bezüglich der o. g. Planung zur Bebauungsplanaufstellung „Solarpark Stadel“ bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aufgrund einer Entfernung des Plangebietes zur Bahnlinie 5919, Elterdorf – Erfurt – Leipzig, von ca. 500 m insoweit keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

Der in der Begründung zur o. g. Planung aufgeführte Punkt 8 – Deutsche Bahn – ist zu beachten und sicherzustellen. Zudem ergeht rein vorsorglich der Hinweis, dass Anlagen zur thermischen und photovoltaischen [hier fehlen in der Stellungnahme die Worte: „Nutzung von Solarenergie“, Anm. d. Verf.] blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten sind. Eine Blendwir-

kung der bewegten Schienenfahrzeuge ist dauerhaft auszuschließen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Betriebsanlagen der Bahn gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen müssen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

Aus dem E-Mail-Verteiler des Anschreibens zur verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung ist erkenntlich, dass die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (E-Mail: ktb.muenchen@deutschebahn.com) am vorliegenden Verfahren beteiligt wurde. Dies wird empfohlen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.“

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

2.4. Landratsamt Lichtenfels, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 23.07.2025, Ansprechpartner: Thilo Kraus

Stellungnahme:

1. „Zufahrten / Flächen für die Feuerwehr:

Zu- oder Durchfahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen sind bei Bedarf nach den Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen und ständig frei zu halten. Eine Kennzeichnung nach der jeweils gültigen DIN ist anzubringen.

Schranken- und Toranlagen sowie Tore in Zu- und Abfahrten sind bei Bedarf mit dem Feuerwehrschießsystem (FSS) „Landkreis Lichtenfels“ im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lichtenfels auszuführen.

2. Löschwasserversorgung:

Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vergleiche Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – zum Beispiel bei Neuausweisung eines Baugebietes – Teil der Erschließung im Sinne von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung.

Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge und den Festlegungen zu Entnahmestellen (Hydranten) die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) sowie die gemeinsame Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW anzuwenden.

Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sogenannten Grundschutzes im Sinne dieser Veröffentlichungen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem un-

wahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne Weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88).

Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten.

Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB genügt eine ausreichende Erschließung; dies kann dazu führen, dass die Löschwasserversorgung in Ausnahmefällen (zum Beispiel Einödhöfe, Berghütten) hinter den sonst üblichen Anforderungen zurückbleibt. Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 124 BauGB kann die Gemeinde hier ein zumutbares Angebot des Bauherrn, sein im Außenbereich gelegenes Grundstück selbst zu erschließen, nicht ohne Weiteres ablehnen, ohne selbst erschließungspflichtig zu werden.

Die Erschließungslast der Gemeinden gemäß § 123 Abs. 1 BauGB begründet in der Regel keinen subjektiven Anspruch auf Erschließung und damit auf Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgung durch die Gemeinde im Einzelfall (vergleiche § 123 Abs. 3 BauGB).

Sofern Wasserentnahmestellen aus Gewässern möglich sind, müssen diese entsprechend gekennzeichnet und befestigt werden.“

Beschluss:

Eine Vorabstimmung mit den Kreisbrandrat Timm Vogler hat stattgefunden. Die Hinweise wurden bereits in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und werden bei der Bauausführung beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

2.5. Landratsamt Lichtenfels, Schreiben vom 24.07.2025

Stellungnahme:

„Einsatz der Flächen

Flächen wurden bereits mit Saatgut eingesät, die Saatgutmischung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten abgestimmt.

Eintrag der Ausgleichsflächen in das Ökoflächenkataster (ÖFK)

Es ist Aufgabe der Stadt Bad Staffelstein, die Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie -maßnahmen aus Bauleitplanverfahren (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB) an das Ökoflächenkataster zu melden. Die Meldung erfolgt mit Rechtskraft des Bebauungsplans.

Klarstellungen

- Einzäunung: Zaun soll gemäß Festsetzungen „nur innerhalb der Blühfläche bzw. der Hecke zulässig“ sein: Die Hecken dienen als Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Hinblick auf das Landschaftsbild. Um ihre Funktion sicherzustellen, muss die Hecke selbst frei von Zäunen sein und darf nicht eingezäunt werden. Der Zaun ist zwischen der Hecke und Modulflächen zu positionieren.

- Maßnahme G3: Der Zielzustand ist in der bisherigen Formulierung unklar, da sowohl der Begriff „Blühstreifen“ als auch „extensives Grünland“ verwendet wird. Blühstreifen werden regelmäßig umgebrochen, während extensives Grünland als Dauergrünland erhalten bleibt. Entsprechend unterscheiden sich auch die einzusäenden Pflanzenarten. Da laut Pflegekonzept kein Umbruch vorgesehen ist, wird hiermit klargestellt, dass ein extensives Grünland das Ziel ist. Es ist artenreiches, autochthones Wiesensaatgut zu verwenden.

- Erdbecken: Die Modulreihen sind so zu planen, dass sich die Erdbecken – die bei Bedarf ggf. vergrößert werden - nicht in Flächen zum Liegen kommen, die für Maßnahmen des Artenschutzes oder Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich für das Landschaftsbild vorgesehen sind.

Wir bitten, bei allen Verfahrensschritten von Bauleitplan- und Satzungsverfahren die Planunterlagen in digitaler Form (Planzeichnung als georeferenzierte Rasterdatei – jpg-, tif- oder png-Format - mit Worddatei im neuen amtlichen Koordinatenbezugssystem ETRS 89 / UTM Zone 32N getrennt von Textteilen, alle übrigen Unterlagen im pdf-Format, wobei die Festsetzungsdatei mit Lesezeichen zu versehen ist) per Email an katrin.wagner@landkreis-lichtenfels.de zu übersenden.

Bei abschließender Übersendung des/der mit den Verfahrensvermerken vervollständigten und in Kraft gesetzten Bebauungsplanes/Satzung bitten wir die Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bauleitplänen auf unserer Homepage zu beachten. Der Regierung von Oberfranken sind die Unterlagen im PDF-Format per Email an die Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de mit dem Betreff „Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB“ zu übermitteln (vgl. Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20.12.2019, Az.: 32 416/1/2019, ergänzt durch Schreiben vom 24.08.2022, Az.: 32-416-1/2022).

Wir bitten abschließend, uns das Ergebnis der Behandlung unserer Anregungen mitzuteilen.“

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

2.6. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 14.08.2025

Stellungnahme:

„zu dem vorliegenden 2. überarbeiteten Entwurf, Stand: 24.06.2025, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz

1.1 Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 14.08.2025, Gz. 1-4622-LIF-11098/2023, wird verwiesen. Dies gelten in gleicher Weise fort.

1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 14.08.2025, Gz. 1-4622-LIF-11098/2023, wird verwiesen. Dies gelten in gleicher Weise fort.

Den Vorschlägen zu den Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verdichtungen und Maßnahmen zur Abflussverzögerung wird grundsätzlich zugestimmt.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende allgemeine Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 6 ff BBodSchV zu beachten.
- Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Eine aktuelle Zusammenstellung des Wissensstandes zum Thema Bodenschutz bei PV-Freiflächenanlagen findet man unter:

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet folgender Link:
https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm

2. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung

Weiterhin gelten die vorangegangenen Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren sowie die Anmerkungen zur Abstimmung des hydrologischen Gutachtens im direkten Schriftverkehr mit der Fa. IBS Solar.

3. Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Es gelten nach wie vor die Anmerkungen gemäß Stellungnahme vom 14.08.2023, Gz. 1-4622-LIF-11098/2023. Eine gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaik-elemente darf nur unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

4. Altlasten

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasser- verunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

5. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.“

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu 1.1 Wasserversorgung/Grundwasserschutz

Es wird davon ausgegangen, dass bei dem Datum des Schreibens nicht der 14.08.2025, sondern der 14.08.2023 gemeint ist. (Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Stellungnahme wurde behandelt, der Beschluss vom 30.01.2024 gilt unverändert fort.

Zu 1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Es wird davon ausgegangen, dass bei dem Datum des Schreibens nicht der 14.08.12025, sondern der 14.08.2023 gemeint ist. (Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB)

Die Stellungnahme wurde behandelt, der Beschluss vom 30.01.2024 gilt unverändert fort. Die

entsprechenden Hinweise wurden in der Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.

Zu 2. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung

Alle Vorgaben aus den hydrologischen Gutachten wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Zu 3. Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Anmerkungen gemäß der Stellungnahme vom 14.08.2023 wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet, die Oberflächenreinigung unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien ist unter Punkt B, Textliche Festsetzungen, Nr. 6 Grundwasserschutz festgesetzt.

Zu 4. Altlasten

Unter Punkt C Hinweise, 2. Wasserwirtschaftsamt Kronach, wurde bereits der Hinweis aufgenommen.

Dabei ist nicht, wie in der Stellungnahme des WWA, das Landratsamt Forchheim, sondern das Landratsamt Lichtenfels als zuständige Behörde genannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 0

Insgesamt wurde am zuletzt überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 24.06.2025 nur die Kartengrundlage aktualisiert (vgl. Beschlussvorschlag zu Nr. 2.1), die Präambel um eine Beschlussformel ergänzt und die Verfahrensvermerke angepasst; weitere (inhaltliche) Änderungen waren nicht erforderlich, insbesondere nicht an den Festsetzungen. Die Begründung wurde gem. den Beschlussvorschlägen ergänzt.

Der nach §12 Abs. 1 BauGB vor Satzungsbeschluss abzuschließende Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde vom Stadtrat bereits in der Sitzung vom 12.11.2024 gebilligt und anschließend unterzeichnet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den von der Koenig und Kühnel Ingenieurbüro GmbH erarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Stadel“ mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 30.09.2025 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach Vorliegen der Bekanntmachungsvoraussetzungen ortüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 2

TOP 4	Hochwasserschutz Lautergrund; Grundsatzbeschluss für die Weiterführung der überarbeiteten Vorplanung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach für ein Hochwasserrückhaltebecken zwischen Stublang und Loffeld
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Bereits in der Stadtratssitzung am 29.07.2025 haben die Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Kronach und der von diesem beauftragten Planungsgemeinschaft die Vorplanung für

die von diesen favorisierte (Vorzugs-)Variante zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) zwischen Stublang und Loffeld vorgestellt. Neben der Kernstadt, für die bisher nur ein Hochwasserschutz für ein 20-jährliches Hochwasser besteht (HQ20), sollen durch das Bauwerk auch die Ortsteile Horsdorf und Loffeld vor einem 100-jährlichen Hochwasser des Lauterbachs (HQ100+Klimaänderungszuschlag von 15%) geschützt werden.

Im Zuge der Vorplanung 2023 stellte die beauftragte Planungsgemeinschaft anhand einer Variantenuntersuchung verschiedene Becken-Kombinationen gegenüber und bewertete diese im Hinblick auf wasserwirtschaftliche und monetäre Aspekte. Die Variante 6 mit einem Einzelbecken zwischen Stublang und Loffeld hat sich dabei als wirtschaftlichste Lösung für die Erzielung eines Hochwasserschutzes der Stadt Bad Staffelstein herausgestellt (vgl. Seite 8 ff. und S. 50 ff. des beigefügten Erläuterungsberichts).

Aufgrund der 2024/25 erfolgten Neuberechnung des Lauterbach-Hochwassers war auch eine Anpassung der Vorplanung für dieses Becken erforderlich. Dabei konnte das notwendige Stauvolumen des HRBs von 550.000 m³ in der Vorplanung 2023 auf nunmehr 350.000 m³ deutlich reduziert werden (Drosselung des HQ100+K-Zuflusses auf maximal QDr = 11 m³/s). Notwendig ist dafür eine mittlere Dammhöhe von rund 7,5 m und eine maximale Dammhöhe am Durchlassbauwerk von 10,35 m mit einem Freibord von 1,5 m bis zur Oberkante der Dammkrone auf Höhenkote 307,75 m NHN (Stauziel auf 306,25 NHN). Die Dammlänge beträgt rund 320 m. Die Festlegung auf eine Variante und die erstellte Vorplanung bilden die Grundlagen für die nun anstehende Planung, bei der sich durchaus noch Änderungen bezgl. Lage und Höhe des Dammbauwerks ergeben können, z.B. um eine Betroffenheit des angrenzenden FFH-Gebiets zu vermeiden. Hinsichtlich der Details wird auf den beigefügten Erläuterungsbericht verwiesen (dort Seite 59 f.)

Neben dem Neubau des HRBs sieht die Vorplanung als weitere außerörtliche Maßnahmen die Ertüchtigung und Verlängerung des Sommerdeichs nordwestlich der Hopfenmühle, eine partielle Erhöhung der Staatsstraße 2204 westlich der Autobahnunterführung, die Errichtung eines Absperrbauwerks vor dem Mühlbach-Durchlass am Äußeren Frankenring und den Bau einer 15 m langen Überfallscharte vom Mühlbach zum Lauterbach oberstrom von Horsdorf vor. Als ergänzende innerörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen sind insbesondere Erhöhungen bestehender Schutzmauern und kleinere Mauerneubauten in Loffeld und Bad Staffelstein (Kernort) notwendig sowie die Einrichtung mobiler Verschlüsse an Gebäudeöffnungen. Ziel ist die Optimierung des HRBs, indem der Umfang der Maßnahmen des außer- und innerörtlichen Hochwasserschutzes untereinander so kombiniert wird, dass ein zufriedenstellendes Kosten-Nutzen-Verhältnis entsteht.

Die Kosten der gesamten außer- und innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen der Vorzugsvariante wurden von der Planungsgemeinschaft auf 11.050.000 € geschätzt (Grobkosten auf Preisbasis 2025).

Für die Finanzierung der Planung wurde 2019 eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Freistaat Bayern geschlossen, der einen städtischen Kostenanteil von 35 % vorsieht. Diese Kostenaufteilung wurde bereits in einer Vereinbarung von 2015 für den Bau des HRBs vereinbart.

Die Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Hans Joachim Rost und Matthias Trost standen in der Sitzung für Rückfragen erneut zur Verfügung stehen.

StR Dinkel verwies auf das noch ausstehende Konzept des Sturzflut-Risikomanagements. Seiner Meinung nach könnte man auf diese Ergebnisse warten und die beiden Konzepte zusammen betrachten. Man dürfe die „oberen Dörfer“ an der Döberten und der Döriz nicht vernachlässigen, ermahnte er. StR Herold stimmte dem zu. Er zeigte sich besorgt um seinen Stadtteil Stublang.

Herr Trost ging kurz auf den Unterschied zwischen dem Hochwasserschutzkonzept (lang anhaltender Regen) und dem Sturzflut-Risikomanagements (Starkregenereignisse) ein. Da die Döberten und die Döriz nur Gewässer Dritter Ordnung sind, fallen diese nicht in dem Zuständig-

keitsbereich des Wasserwirtschaftsamtes. Die Bedenken bezüglich dem Stadtteil Stublang, konnte Herr Trost StR Herold nehmen.

StR Ziegler schlug vor, mit den Planungen zu beginnen und nach Vorliegen der Ergebnisse aus dem Sturzflut-Risikomanagements diese nachträglich mit einzubeziehen.

Herr Rost bestätigte, dass man die Ergebnisse des Sturzflutrisikomanagements nach Vorlage berücksichtigen werde.

Herr Trost wies nochmals darauf hin, dass die vorgestellte Variante die beste und auch wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein stimmt der Weiterführung der Planung für die vom Wasserwirtschaftsamt favorisierte und vorgestellte Vorzugsvariante der Vorplanung zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens zwischen Loffeld und Stublang (Variante 6) sowie den begleitenden innerörtlichen und außerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen zur Optimierung des HRBs zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	3

TOP 5	1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Bad Staffelstein vom 18.09.2025; Entfall der Aufrundungsregelung
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

In der Sitzung am 29.07.2025 hat der Stadtrat den Neuerlass der städtischen Stellplatzsatzung beschlossen, der aufgrund der Änderungen im Bauordnungsrecht notwendig wurde (Wegfall der Stellplatzpflicht in Art. 47 BayBO, Änderung der Ermächtigungsgrundlage für Stellplatzsatzungen in Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO, Wegfall der Ermächtigungsgrundlage für Freiflächengestaltungssatzungen in Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO, neue Fortgeltungsregelung in Art. 84 Abs. 5 Satz 2 BayBO für Stellplatzsatzungen, die bis zum 30.09.2025 erlassen werden und Änderung der Anlage der staatl. Garage- und Stellplatzverordnung zum Stellplatzbedarf zum 01.10.2025). Die neue Stellplatzsatzung (vom 18.09.2025) wurde am 18.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Sie enthält in § 3 Abs. 3 folgende Rundungsregelung:

„Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.“

Diese Regelung ist identisch mit § 4 Abs. 2 des (mit dem Bauministerium abgestimmten) Satzungsmusters des Bayerischen Gemeindetags und Bayerischen Städtetags.

Mit E-Mail vom 17.09.2025, hier eingegangen am 19.09.2025, hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr dem Landratsamt Forchheim auf dessen Anfrage jedoch wie folgt geantwortet:

„Eine Besonderheit ergibt sich ab 01.10.2025 allerdings aufgrund der dann staatlich festgelegten Obergrenzen. **Eine Aufrundung darf im konkreten Fall nicht dazu führen, dass diese Obergrenze überschritten wird.** Ein Beispiel: Wird in einem Gebäude mit mehreren Wohnun-

gen eine Mietwohnung, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, errichtet, können hierfür nach der ab 01.10.2025 geltenden GaStellV höchstens 0,5 Stellplätze gefordert werden. Eine Aufrundung auf einen Stellplatz ist aufgrund der Obergrenze von 0,5 Stellplätzen nicht möglich, in diesem Fall müsste abgerundet werden. Das muss in der Stellplatzsatzung berücksichtigt werden, ansonsten wäre sie nicht ermächtigungskonform.“

Die in der Stellplatzsatzung vom 18.09.2025 enthaltene kaufmännische Rundungsregelung (kaufmännisch ist stets ab x,5 aufzurunden) führt nach der ministeriellen Rechtsauffassung dazu, dass die in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung festgelegten Höchstzahlen mit den städtischen Stellplatzanforderungen überschritten würden. In der Folge würde die eben neu erlassene Stellplatzsatzung mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft treten (vgl. hierzu Art. 83 Abs. 5 Satz 3 BayBO). Um dies zu verhindern, ist eine Änderung der Rundungsregelung in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Stellplatzsatzung vom 18.09.2025 notwendig. Dieser soll zukünftig wie folgt lauten (geänderter Text rot):

„Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und auf eine ganze Zahl abzurunden.“

Um das Inkrafttreten der Satzungsänderung noch vor dem 01.10.2025 zu erreichen, muss (und darf) von der Regelung in Art. 26 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Gebrauch gemacht werden, so dass die Satzung bereits am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten kann. Dies ist hier zulässig, weil die Stellplatzsatzung keine bewehrte Satzung ist und die Änderung nur Vorteile für die Betroffenen bringt, so dass sie auch mit rückwirkender Kraft erlassen werden könnte.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf für die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung vom 30.09.2025 als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

TOP 6	Antrag der Fraktionen CSU und Junge Bürger vom 24.09.2024 auf Ausstattung aller Ortschaften mit einem frei zugänglichen Frühdefibrillator
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Stadtratsfraktionen von CSU und Jungen Bürgern beantragen mit vorbezeichnetem Antrag die Ausstattung aller Ortschaften im Stadtgebiet mit einem Defibrillator und die öffentlich zugängliche Anbringung an Gemeinde- oder Feuerwehrhäusern.

Hierzu wurde am 29.04.2025 beschlossen, dass die Stadt Bad Staffelstein die Installation der durch die Ortsvereine bereits angeschafften Geräte sowie die Kosten für Betrieb und Wartung übernimmt.

Weiterhin ist eine Bestandserfassung der im Stadtgebiet vorhandenen Defibrillatoren erfolgt.

Die Verwaltung schlägt vor, auch für alle künftigen Neuanschaffungen von öffentlich zugänglichen Defibrillatoren durch die Dorfgemeinschaften und Ortsvereine die Gebäulichkeiten für die Installation (Feuerwehr-/Gemeindehäuser) zur Verfügung stellen und die Kosten für Installation, Unterhalt und Wartung übernehmen. Die Verwaltung würde dazu einen Aufruf mit Informationen zum Vorgehen an die Ortschaftsprecher und Ortsvereine senden.

Hinsichtlich der Auswahl der Modelle liegt der Stadt Bad Staffelstein das bereits bekannte Empfehlungsschreiben des BRK-Kreisverbands vor, das die Vor- und Nachteile verschiedener Modelle unterschiedlicher Preisklassen darstellt. Hier wird vorgeschlagen, dass die Auswahl des Modells und der Geräteklasse vor Anschaffung mit der Stadt Bad Staffelstein abzustimmen ist, um hier langfristig eine Vereinheitlichung erreichen zu können.

Erster Bürgermeister Schönwald erklärte, dass die Aktion des Vereins „Bürger retten Leben“ leider erfolglos blieb und daher die Zusammenarbeit beendet wurde.

Zweiter Bürgermeister Then wünschte sich, dass auch die bereits vorhandenen Defis in der Kernstadt 24/7 zugänglich sind. Dies wäre möglich durch eine Installation an einem frei zugänglichen Ort z. B. direkt an der Außenfassade anstatt im Innenbereich (Beispiel Banken). Die Stadt müsste als positives Vorbild vorangehen z. B. Adam-Riese-Halle.

StR Ziegler stimmte dem zu. Weiterhin schlug er vor, ein zentrales Spendenkonto bei der Stadt einzurichten.

StR V. Ernst bat darum, alle aktuellen Defi-Standorte in der App „Region der Lebensretter“ zu melden, da diese nicht aktuell seien. Außerdem meinte er, dass es effektiver sei, wenn regionale Vereine oder Dorfgemeinschaften sich selbst um die Beschaffung kümmern. Er fand den Vorschlag der Verwaltung daher gut.

StR Hagel sah dies nicht so. Seiner Meinung nach hätten es kleinere Dörfer ohne z. B. große Firmen als Spendengeber sehr schwierig. Die Verantwortung müsse bei der Stadt liegen.

Im Sinne der Gleichberechtigung sei ein gemeinsamer Spendenpool für das gesamte Stadtgebiet die bessere Wahl, fand StR Mackert.

StR Dinkel schlug vor, weitere Fördermöglichkeiten zu prüfen und auszuschöpfen z. B. LEADER-Projekt.

Nach kurzer Diskussion war sich das Gremium einig, dass der Beschluss dahingehend geändert werden soll, dass die Stadt Spenden entgegen nimmt, aktiv um Spenden wirbt und sich mit Hilfe dieser Spendengelder um eine flächendeckende Beschaffung kümmert. Ein Beschluss über die genaue Verwendung bzw. Verteilung der erhaltenen Spenden soll zu einem späteren Zeitpunkt gefasst werden.

Beschluss:

Die Stadt Bad Staffelstein kümmert sich um die flächendeckende Ausstattung aller Ortschaften mit einem frei zugänglichen Frühdefibrillator sowie die Installation der Geräte an einem geeigneten öffentlichen Gebäude und die Kosten für Betrieb und Wartung. Zu diesem Zweck nimmt die Stadt Bad Staffelstein Spenden entgegen und wirbt aktiv um Spenden. Über die konkrete Nutzung und Verteilung der Spendengelder wird zu gegebener Zeit gesondert entschieden. Die Möglichkeit, aus den Ortsgemeinschaften heraus Geräte zu beschaffen, bleibt unberührt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

TOP 7	Erhöhung des Unkostenbeitrages für den Tierschutzverein Stadt und Kreis Lichtenfels e. V.; Fundtierpauschale und Investitionskostenpauschale ab 2025
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Mit Schreiben vom 24.06.2025 hat der Tierschutzverein Stadt und Kreis Lichtenfels e.V. mitgeteilt, dass der Beitrag ab dem Jahr 2025 von bisher 1,94 € brutto auf 2,51 € brutto je Einwohner erhöht werden muss. Ausgehend von 10.821 Einwohnern ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag von 27.160,71 €. Zusätzlich benötigt der Tierschutzverein, um die bereits getätigten und noch anstehenden Sanierungen zu refinanzieren eine Investitionskostenpauschale in Höhe von 3,44 € brutto je Einwohner. (Bei 10.821 Einwohnern: 37.224,24 €).

In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 15.07.2025 wurde beschlossen, dass der Antrag zunächst zurückgestellt werden soll, da die Kosten als zu hoch eingeschätzt werden. Es sollen Verhandlungen mit dem Tierschutzverein geführt werden. Mit Mail vom 26.08.2025 empfiehlt der Erste Bürgermeister der Gemeinde Hochstadt am Main Max Zeulner, dass die Erhöhung akzeptiert werden soll. Der Tierschutzverein konnte die notwendigen Investitionen und damit auch Erhöhung der Fundtierpauschale glaubhaft machen. Weiterhin soll nach Aussage von Vorstand Matthias Kirstein die Investitionskostenpauschale vorerst nur noch für 2026 anfallen und die Fundtierpauschale nach den Verbesserungen wahrscheinlich stabil bleiben, vielleicht sogar gesenkt werden können.

StR Freitag wollte wissen, ob die Investitionskostenpauschale für die kommenden Jahre automatisch anfällt, da der Wortlaut im Beschlussvorschlag lautet „Einführung“ der Investitionskostenpauschale. Erster Bürgermeister Schönwald erläuterte, dass Investitionen zunächst nur für 2025 und 2026 vorgesehen seien. Die Pauschale wird nächstes Jahr demnach aller Voraussicht nach ebenfalls notwendig werden. Darüber wird jedoch in 2026 gesondert entschieden.

Beschluss:

Der Erhöhung des Fundtierbeitrages an den Tierschutzverein Stadt u. Kreis Lichtenfels e.V. ab 2025 auf 2,51 € brutto je Einwohner und Jahr wird zugestimmt. Außerdem wird der Einführung der Investitionskostenpauschale von 3,44 € brutto je Einwohner für das Jahr 2025 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

TOP 8	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Zweiter Bürgermeister Holger Then wollte wissen, warum die KIS die Pläne des Adam-Riese-Erlebnispfadades kritisiert und sich von dem Projekt distanziert. Er habe dies bei einem Treffen mit einem Mitglied der KIS erfahren und war darüber sehr erstaunt, da seiner Meinung nach die ursprüngliche Idee der KIS verfolgt werden sollte. Erster Bürgermeister Schönwald erklärte, dass Herr Hacker sich 4-5 Meter große Zahlen vorgestellt hat. Dies sei technisch und räumlich jedoch schwer umsetzbar, daher sollen die Zahlen kleiner werden. Ansonsten soll die Idee jedoch weitestgehend umgesetzt werden. Zweiter Bürgermeister Then schlug vor, einen Gesprächstermin mit der KIS zu vereinbaren, um die Angelegenheit zu klären.

StR Kerner schlug vor, eine Zweckentfremdungssatzung zu beschließen. Er nannte als Beispiel die Stadt Landau. Bauamtsleiter Gunreben erwiderte, dass bestimmte Voraussetzung vorliegen müssten (u. a. „Wohnungsnotstand“) um als Gemeinde zu verbieten, dass Wohnungen als Ferienwohnungen oder Gewerberäume genutzt werden. Er empfehle dies nicht, es sei auch juristisch schwierig. StR Kerner bemerkte, dass die Stadt Ferienwohnungen benötige.

StR Hagel wollte den neuen Sachstand zum Thema „Chalet Hotel“ wissen. Erster Bürgermeister Schönwald erklärte, dass es keinen neuen Sachstand gibt. Die Antwort des Investors stünde

noch aus. Er schlug vor, dem Investor eine Frist zu setzen.

Im Anschluss folgte die nicht öffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

gez.

Mario Schönwald
Erster Bürgermeister

gez.

L e p p e r t
Geschäftsleiter